

Verordnungsblatt für die Gemeinde Söll

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

3. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 18. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Söll legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 309,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 617,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 893,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.267,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.774,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.281,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.788,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 3. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 4. November 2022 bis 1. Dezember 2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Wolfgang Knabl



Dieses Dokument wurde von Ing. Wolfgang Knabl elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.soell.at/amtssignatur